

Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018

**5455**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Bewilligung eines Objektkredits  
für die Radweglückenschliessung und den Ausbau  
von Bushaltestellen auf der Binz-/Zollikonstrasse  
in den Gemeinden Zollikon und Maur**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 16. Mai 2018,

*beschliesst:*

I. Für die Radweglückenschliessung und den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen Resirain auf der 710 Binz-/Zollikonstrasse zwischen der Forchstrasse in der Gemeinde Zollikon und der Zürichstrasse in der Gemeinde Maur wird ein Objektkredit von Fr. 5 305 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

II. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreisindexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:  
Bewilligte Ausgabe  $\times$  Zielindex  $\div$  Startindex (Stand 22. Dezember 2017)

III. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

## Weisung

### A. Ausgangslage und Projekt

Die Binz-/Zollikonstrasse in den Gemeinden Zollikon und Maur zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Strassenkataster als Hauptverkehrsstrasse Nr. 710 geführt. Zwischen der Forchstrasse in der Gemeinde Zollikon und der Zürichstrasse in der Gemeinde Maur besteht eine Radweglücke. Diese soll gemäss dem kantonalen Velonetzplan Massnahme Nr. 06-104, die dem Objekt P101 des Radwegkonzepts des Kantons Zürich vom November 2005 entspricht, geschlossen werden. Darüber hinaus soll die Fahrbahn infolge schlechten Allgemeinzustands instand gesetzt werden.

Das in enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden sowie den kantonalen Fachstellen und der Kantonspolizei erarbeitete Projekt umfasst folgende Massnahmen:

- Neubau eines Radwegs,
- Instandsetzung der Fahrbahn,
- Instandsetzung und behindertengerechter Ausbau der Bushaltestellen Resirain.

### B. Finanzierung und Bewilligung neue Ausgaben

Die Baukosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 22. Dezember 2017 mit einer Kostengenauigkeit von  $\pm 10\%$  wie folgt veranschlagt:

	Fr.
Erwerb von Grund und Rechten	600 000
Bauarbeiten	4 645 000
Nebenarbeiten	815 000
Technische Arbeiten	690 000
<b>Total</b>	<b>6 750 000</b>

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 6 750 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben Fr.	Neue Ausgaben Fr.	Total Fr.
<b>Erfolgsrechnung</b>				
Konto 8400.31410 80050	21%	1 445 000		1 445 000
Staatsstrassen Baulicher Unterhalt				
<b>Investitionsrechnung</b>				
Konto 8400.50120 00000	4%		265 000	265 000
Verkehrseinrichtungen				
Konto 8400.50110 80020	1%		85 000	85 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50100 00000	4%		265 000	265 000
Fussgängeranlagen				
Konto 8400.50130 00000				
Fahrradanlagen (federführend)	70%		4 690 000	4 690 000
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>1 445 000</b>	<b>5 305 000</b>	<b>6 750 000</b>

Für die Kreditbewilligung der neuen Ausgabe zulasten des Kantons von Fr. 5 305 000 ist der Kantonsrat zuständig (§ 36 lit. a Gesetz über Controlling und Rechnungslegung, CRG, LS 611). Der vorliegende Objektkredit bedarf der Zustimmung der Mehrheit aller Kantonsratsmitglieder (Art. 56 Abs. 2 lit. a Kantonsverfassung, LS 101).

Neben den Ausbauarbeiten werden auch Instandsetzungsarbeiten ausgeführt. Dafür entfällt eine Ausgabe von Fr. 1 445 000 auf die Sanierung des Belags einschliesslich der Randabschlüsse. Die Aufwendungen hierfür sind gebunden, weshalb für deren Bewilligung der Regierungsrat gemäss § 36 lit. b in Verbindung mit § 37 Abs. 2 lit. b CRG zuständig ist. Er hat mit Beschluss Nr. 453/2018 unter Vorbehalt des Kantonsratsbeschlusses die gebundene Ausgabe von Fr. 1 445 000 bewilligt.

Der Investitionskredit ist gemäss der im Dispositiv erwähnten Formel der Teuerung anzupassen, wobei beim Schweizerischen Baupreisindex die Grossregion Zürich und der Objekttyp «Tiefbau» massgebend sind.

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist ein Objektkredit von Fr. 5 305 000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 178 500. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten	Kapitalfolgekosten				Betrag
	Kontierung	Anteil Baukosten	Zinsen (1,5%)	Abschreibungsatz	
		Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Verkehrseinrichtungen	5%	265 000	2 000	5%	13 000
Staatsstrassen					
Anteil öV	2%	85 000	500	2,5%	2 000
Fussgängeranlagen	5%	265 000	2 000	2,5%	7 000
Fahrradanlagen	88%	4 690 000	35 000	2,5%	117 000
Zwischentotal			39 500		139 000
<b>Total</b>	<b>100%</b>	<b>5 305 000</b>			<b>178 500</b>

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt 84S-80490, Zollikon/Maur, 710 Binz-/Zollikonstrasse aufzunehmen. Die Kostenanteile für Verkehrseinrichtungen, Staatsstrassen Anteil öV, Staatsstrassen baulicher Unterhalt und Fussgängeranlagen sind umzubuchen.

Der Betrag ist im Budget 2018 enthalten und im KEF 2018–2021 eingestellt.

### C. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, den Objektkredit von Fr. 5 305 000 für die Radweglückenschliessung und den behindertengerechten Ausbau der Bushaltestellen Resirain auf der Binz-/Zollikonstrasse zwischen der Forchstrasse in der Gemeinde Zollikon und der Zürichstrasse in der Gemeinde Maur zu bewilligen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Thomas Heiniger

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli